

## **Einsatz von Einsatzkräften bei Schadenslagen vor Feststellung des Katastrophenfalls**

Der Einsatz von Kräften des Katastrophenschutzes nach dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG LSA) ist auch vor Feststellung des Katastrophenfalls möglich, soweit die Voraussetzungen einer Schadenslage im Sinne des § 1 Abs. 2 KatSG LSA vorliegen, ohne dass eine Gesamtleitung erforderlich ist.

Dies gilt für den Einsatz sämtlicher Kräfte des Katastrophenschutzes, die nach dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz zur Verfügung stehen. Dies umfasst den Fachdienst Brandschutz, Sanität, Betreuung einschließlich der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV), ABC, Wasserrettung, Bergrettung, Logistik und Führungsunterstützung.

## **Begründung**

Schadenslagen sind Ereignisse mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen und/oder Sachschäden (vgl. DIN 13050:2015-04; Begriffe im Rettungswesen). Ein wesentliches Merkmal ist, dass die zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte in Bezug auf das betroffene Territorium und der eingetretenen Schadenslage bei der Einsatzbewältigung an ihre Leistungsgrenzen stoßen. Nach § 2 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) obliegt den Gemeinden der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Demnach obliegt den Gemeinden auch die Zuständigkeit zur Bewältigung von Schadenslagen. Nach § 2 Abs. 1 KatSG LSA sind die unteren Katastrophenschutzbehörden die Landkreise und kreisfreien Städte. Nach § 11 KatSG LSA sind Einheiten und Einrichtungen nach landesrechtlichen Stärke- und Gliederungsvorgaben gebildete und nach Fachdiensten ausgerichtete, zur Katastrophenabwehr bestimmte Zusammenfassungen von Personen und Material. Die Ausrichtung der Fachdienste und deren Stärke- und Gliederungsvorgaben sind im Runderlass zu den Grundsätzen der Aufstellung und Gliederung der Einheiten des Katastrophenschutzes (Aufstellungserlass Katastrophenschutz) geregelt.

Erfordert die Bewältigung von Schadenslagen neben dem Einsatz der Feuerwehren die Hinzuziehung von Kräften und Mitteln des Katastrophenschutzes, so ist dieses statthaft, sofern durch die untere Katastrophenschutzbehörde eine Schadenslage im Sinne des § 1 Abs. 2 KatSG LSA festgestellt wird. Das Erfordernis einer Gesamtleitung ist nicht erforderlich.

Die eingesetzten Kräfte werden der örtlichen Einsatzleitung unterstellt. Neben dem vollständigen Einsatz der Katastrophenschutzeinheit ist auch der modulare Einsatz von Teileinheiten bzw. im Einzelfall auch von Einzelfahrzeugen möglich.

Sollte die Gemeinde Einheiten des Katastrophenschutzes zur Bewältigung von Schadenslagen benötigen, so sind diese bei der unteren Katastrophenschutzbehörde, den Landkreisen und kreisfreien Städten, anzufordern. Die Einzelfallentscheidung zum Einsatz der Katastrophenschutzeinheiten obliegt der unteren Katastrophenschutzbehörde.

### **Folgen: Kostentragung und Entschädigungsansprüche**

Es gelten die sich aus §§ 14, 14 a KatSG LSA ergebenden Ansprüche ebenso wie die Kostentragungsregelungen nach §§ 24, 25 KatSG LSA. Soweit Gemeinden Unterstützung angefordert haben, treten sie für die Entschädigungsansprüche ein; im Übrigen tragen sie die anfallenden Einsatzkosten.

Die Kosten der überörtlichen Hilfe und der länderübergreifenden Hilfe trägt nach § 25 Abs. 2 und 3 KatSG LSA das Land.

Diese Kostentragungsregelungen gelten für den Einsatz sämtlicher Kräfte des Katastrophenschutzes, die nach dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz zur Verfügung stehen – also den Fachdiensten Brandschutz, Sanität, Betreuung einschließlich PSNV, ABC, Wasserrettung, Bergrettung, Logistik und Führungsunterstützung.

gez. Berkling